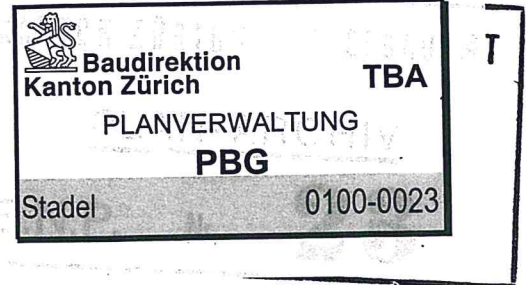


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. August 1995



2499. Quartierplan Nr. 7 Strick, Stadel

Am 20. Juli 1995 ersuchte der Gemeinderat Stadel um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 27. April 1993 und 25. Oktober 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 7 Strick. Gde. Stadel

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 25. Juni 1993 und 4. November 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Nach der aufgrund eines Rekursentscheids erfolgten Ergänzung bezüglich der beitragspflichtigen Flächen für die elektrische Energie sowie der Neufestsetzung zusätzlicher Baulinien für Versorgungsleitungen ist gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. März 1995 kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch den Chilenweg, im Nordosten durch die Zürcherstrasse S-1, im Osten, Süden und Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Strickstrasse mit zwei von dieser abzweigenden Stichstrassen.

Die an der Strickstrasse auf 17 m und an einer Stichstrasse auf 15 bzw. 10,6 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Strickstrasse 4,3%. Zwischen der Zürcherstrasse S-1 und der Strickstrasse und im Gebiet Rain werden für wichtige Erschliessungsleitungen gleichzeitig auch Baulinien für Versorgungsleitungen mit Abständen von 3 bzw. 4 m festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Der entlang der südlichen Quartierplangrenze verlaufende Hintermurbach, öffentliches Gewässer Nr. 1 d, muss im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau gemäss Seite 10 des Technischen Berichts auf Kosten der Gemeinde Stadel ausgebaut werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Stadel vom 27. April 1993 und 25. Oktober 1994 festgesetzte Quartierplan Nr. 7 Strick wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel, 8174 Stadel (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi